

BSIU  
000471

verhalten und Personen, die nicht mit der Straftat, die Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist, in Beziehung stehen. Eine weitere strafprozessuale Voraussetzung besteht darin, daß auf Grund des Inhalts der Aussage begründet werden kann, daß die Zeugenvernehmung erforderlich ist. Sie kann als Bestandteil eines strafprozessualen Prüfungsverfahrens der Untersuchungsorgane des MfS oder als strafprozessuale Ermittlungshandlungen in laufenden Ermittlungsverfahren (auch in Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt und Ermittlungsverfahren/Fahndung) durchgeführt werden.

N i e d e r s c h r i f t e n   d e s   U n t e r s u c h u n g s -  
f ü h r e r s   z u   M i t t e i l u n g e n   d e s   B e -  
s c h u l d i g t e n .

Jeglicher politisch-operativ interessierende Sachverhalt ist durch den Untersuchungsführer dokumentierbar. Der Beschuldigte wird von der Tatsache der Niederschrift nicht unterrichtet. In der Regel wird diese Form der Dokumentierung nur bei besonders brisanten politisch-operativ bedeutungsvollen Mitteilungen des Beschuldigten angewendet, wenn der Beschuldigte nicht bemerken soll, daß die betreffende Information für das MfS von Interesse ist oder wenn eingeschätzt wird, daß der Beschuldigte Protokolle dazu nicht unterschreiben oder Aufzeichnungen nicht anfertigen wird. Sie ist auch anzuwenden, um anderen Dienststellen in breiterem Umfange ausschließlich politisch-operative Informationen zugänglich zu machen, die durch den Beschuldigten bekannt werden.

Im Zusammenhang mit der politisch-operativen Auswertungstätigkeit muß auf Grund vorliegender Erfahrungen abschließend noch auf zwei Gesichtspunkte hingewiesen werden:

1. Beschuldigte oder deren Verteidiger können die vom Beschuldigten gemachten Angaben zu Sachverhalten, die nicht Gegenstand des Strafverfahrens sind, als Beiträge werten, die als zu berücksichtigende strafmindernde Umstände geltend zu machen sind und deshalb vor Gericht Beweiserhebungen in dieser Richtung beantragen.